



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

369

1985

Berlin, den 17. Dezember 1985

Teil I Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
4.11.85	Anordnung über die Wiederurbarmachung bergbaulich genutzter Bodenflächen — Wiederurbarmachungsanordnung —	369
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	374

**Anordnung
über die Wiederurbarmachung
bergbaulich genutzter Bodenflächen
— Wiederurbarmachungsanordnung —
vom 4. November 1985**

Auf Grund des § 24 der Ersten Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 40 S. 257) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Wiederurbarmachung von Bodenflächen, die zur Durchführung von

- Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherarbeiten,
- Verwahrungsarbeiten auf Grund durchgeführter Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherarbeiten

dauernd umfassend genutzt werden oder genutzt wurden (im folgenden bergbauliche Nutzung genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für

- a) Kombinate, Betriebe, Staatsorgane, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen, die
 - Bodenflächen dauernd umfassend bergbaulich nutzen oder genutzt haben (im folgenden Betriebe genannt),
 - als Folgenutzer für bergbaulich genutzte Bodenflächen festgelegt wurden (im folgenden Folgenutzer genannt),
- b) Staatsorgane.

§ 2

Ziel und Grundsätze der Wiederurbarmachung

(1) Die Wiederurbarmachung hat mit dem Ziel zu erfolgen, alle nicht mehr für bergbauliche Zwecke benötigten Bodenflächen in maximalem Umfang entsprechend den volkswirt-

schaftlichen und territorialen Anforderungen an die Bergbaufolgelandschaft unverzüglich, planmäßig und vorrangig für eine landwirtschaftliche Folgenutzung herzurichten.

(2) Die Wiederurbarmachung umfaßt diejenigen Maßnahmen, die entsprechend den volkswirtschaftlichen und territorialen Anforderungen notwendig sind, um die bergbaulich genutzten Bodenflächen wieder in den volkswirtschaftlichen Produktionsprozeß oder in die gesellschaftliche Nutzung einzugliedern zu können. Die Betriebe haben dazu insbesondere

- a) bei der Auswahl der Tagebautechnologie die Eigenschaften und den Kulturwert der Abraumschichten zur Gewährleistung einer optimalen Bodenqualität der Folgenutzung zu berücksichtigen,
- b) die Kippen und Halden oder Abbausohlen vorrangig für die landwirtschaftliche Nutzung herzurichten,
- c) die notwendigen Maßnahmen zur Regelung der Vorflut auf den wieder urbar zu machenden Bodenflächen durchzuführen,
- d) die verkehrstechnische Erschließung der Bodenflächen durch Zufahrten und Hauptwirtschaftswege auf der Grundlage der Standortverteilung der Produktion und Transportoptimierung vorzunehmen,
- e) die Restlöcher für die Folgenutzung vorzubereiten,
- f) die Böschungen entsprechend den Anforderungen der Folgenutzung zur Gewährleistung der Standsicherheit und des Erosionsschutzes zu gestalten.

(3) Im Rahmen der Wiederurbarmachung sind die Betriebe verpflichtet, auf der Grundlage der Angaben des Vorfeldgutachtens gemäß § 10 vorrangig die für die vorgesehene Folgenutzung am besten geeigneten 'Abraummaterialien zu gewinnen und in der vorgegebenen Mindestauftragshöhe auf den vorgesehenen Bodenflächen aufzubringen. Die Schüttung der Abraummaterialien hat so zu erfolgen, daß die entsprechenden Bodenflächen für die festgelegte Folgenutzung uneingeschränkt geeignet sind.

(4) Die Wiederurbarmachung muß fester Bestandteil der Dokumente der Investitionsvorbereitung und Durchführung der bergbaulichen Nutzung sein. Sie ist mit entsprechenden Dokumenten der Investitionsvorbereitung gesondert auszuweisen sowie in Standortbestätigungs- und Standortgenehmigungsverfahren einzubeziehen.